



Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Dr. Jochen Karl GmbH

## **Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach**

### **Außenbereichssatzung „Schultheißhof“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 16. November 2017



Bearbeitung:

M. Sc. Lisa-Marie Weil

M. Sc. Markus Bucher

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Jochen Karl GmbH**

Beratender Ingenieur und Stadtplaner IngKH

Staufenberger Straße 27

35460 Staufenberg

Tel. (0 64 06) 92 3 29-0 [info@ibu-karl.de](mailto:info@ibu-karl.de)

**INHALT**

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
1.1	Untersuchungsgegenstand	3
1.2	Verbotstatbestände und -regelungen	3
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	5
3	Datengrundlage	6
4	Wirkungen des Vorhabens	6
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	8
5.2.1	Artvorkommen	8
5.2.2	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	9
5.2.3	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	10
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung	14
5.4	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	14
6	Literatur	14

Titelbild: Blick von Nordosten auf die bereits umgebaute Feldscheune.

## 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.1 Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschtzte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG (in der Fassung vom 29.07.2009) u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gefhrt werden, alle europischen Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschtzt gelten besonders geschtzte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgefhrt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch berwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthlt – teilweise im Einklang mit den Anhngen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV gefhrt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Musebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schtzende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zhlen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darber hinaus fhrt die Bundesartenschutzverordnung u. a. alle europischen Reptilien und Amphibien und die berwiegende Zahl der Sugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsuger und Neozoen) als besonders geschtzt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvgelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Blulinge), *Pyrgus* (Wrfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgefhrt, auerdem alle Prachtkfer, Laufkfer der Gattung *Carabus*, Bockkfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden mssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

### 1.2 Verbotstatbestnde und -regelungen

Gem § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschtzten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu tten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschdigen oder zu zerstren,
2. wild lebende Tiere der streng geschtzten Arten und der europischen Vogelarten whrend der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, berwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stren; eine erhebliche Strung liegt vor, wenn sich durch die Strung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhesttten der wild lebenden Tiere der besonders geschtzten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschdigen oder sie zu zerstren,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschtzten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschdigen oder zu zerstren.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Versto gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die kologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Versto gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Versto gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

In seinem Urteil vom 14.07.2011 (sog. „Freiberg-Urteil“) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die sog. Legal-Ausnahme in § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG<sub>2007</sub><sup>1</sup> hinsichtlich des Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sub>2007</sub> (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG<sub>2010</sub>) zumindest unionsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sei, da die Norm nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie stehe (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 119). Zur Begründung wird ausgeführt, dass Art. 12 Abs. 1a) FFH-RL keine der bundesgesetzlichen Norm entsprechende Begrenzung bzw. Einschränkung des Tötungsverbot enthalte.<sup>2</sup> In der Konsequenz ist § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG<sub>2010</sub> aus Gründen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts nicht anwendbar, wann immer es zur Tötung oder Schädigung von Individuen der in Anhang IV FFH-Richtlinie bezeichneten Tierarten kommt (vgl. GELLERMANN 2012<sup>3</sup>). In diesen Fällen – d. h., immer dann, wenn von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen ist<sup>4</sup> – empfiehlt es sich bis auf Weiteres, den Verbotstatbestand als erfüllt anzusehen und das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG anzuwenden.<sup>5</sup> Dies gilt im Übrigen auch für Fang- und Umsiedlungsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten, da es – wie das BVerwG ausführt – selbst bei sorgfältigster Durchführung derartiger Maßnahmen nicht gelingt, sämtliche Individuen zu fangen und die Tötung einzelner Exemplare somit unausweichliche Folge sei.

---

<sup>1</sup>) Seit Inkrafttreten des BNatSchG<sub>2010</sub> § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG: „[...] liegt ein Versto gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die kologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

<sup>2</sup>) Der Tötungstatbestand war nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall erfüllt, da nach gutachterlicher Einschätzung nach Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen „ein nicht ganz geringer Teil der Zauneidechsen“ auf dem Baufeld verbleibt und dies den Schluss zuließ, dass „zumindest einzelne Tiere ... erdrückt werden“ (vgl. o. g. Urteil, Rdnr. 127). Die Frage nach der Vereinbarkeit des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG mit Art. 12 Abs. 1a) FFH-Richtlinie war im o. g. Urteil nicht entscheidungserheblich. Eine abschließende Klärung dieser Frage erfolgte mangels Erforderlichkeit nicht.

<sup>3</sup>) GELLERMANN, M. (2012): Fortentwicklung des Naturschutzrechts. Anmerkungen zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.7.2011 - 9 A 12.10 Ortsumgehung Freiberg. NuR (2012) 34: 34-37.

<sup>4</sup>) Hier wiederum ist das Urteil des BVerwG vom 08.01.2014, das sog. „Colbitz-Urteil“ beachtlich, in dem festgestellt wird, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt wird, wenn das Tötungsrisiko nicht höher ist, als es für einzelne Tiere „insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht“. Analog zur signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos im Straßenverkehr tritt nach Auffassung des Gerichts der Tötungstatbestand nicht ein, wenn nach artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko bis auf die Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos gesenkt wurde (Rdnr. 99).

<sup>5</sup>) Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 67 Abs. 1 BNatSchG betrifft nur Vorhaben, die nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prfung ist die Klrung der Frage, ob von der Planung – unabhngig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschtzte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeintrchtigungen fr die geschtzten Arten zu erwarten sind und ob sich fr bestimmte Arten das Erfordernis und die Mglichkeit fr eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prfung folgt dabei dem Leitfaden fr die artenschutzrechtliche Prfung in Hessen (HMUELV 2009), der – da Bundesrecht betroffen ist – auch in Rheinland-Pfalz Anwendung finden kann.

Zu beachten ist schlielich auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schdigung geschtzter Arten oder natrlicher Lebensrume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmanahmen gem Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 ber Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschden zu treffen hat.

Eine Schdigung von Arten und natrlichen Lebensrumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des gnstigen Erhaltungszustands dieser Lebensrume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schdigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Ttigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zustndigen Behrde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulssig sind.

Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhngen II und IV der FFH-RL aufgefhrt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

Der Eigentmer des „Schultheihofes“ im Stadtteil Anspach beabsichtigt den Umbau und die Nutzungsnderung seines Hofes. Aus diesem Grund stellt die Stadt eine Auenbereichssatzung auf. Konkret dient diese der Legalisierung des Umbaus der Feldscheune, des Umbaus des vorhandenen Schweinestalls zur Personalwohnung der Gaststtte und des Umbaus des vorhandenen Silobauwerks zur Wohnung.

Auf dem Gelnde des Schultheihofes finden sich ein Wohnhaus mit Carport (Abb. 1, Nr. A), ein ehemaliges landwirtschaftliches Gebude, das unter anderem als Gaststtte genutzt wird sowie eine Feldscheune. Das Gebiet hat einen landwirtschaftlichen Charakter und weist mit den Grten, der Streuobstwiese und den Gehlzen eine hohe Strukturvielfalt auf.

### Feldscheune (Abb. 1, Nr. G)

Nach dem umgesetzten Umbau besteht das Dach aus einer groformatigen Blechdeckung (braunrot beschichtet) mit konstruktiver Wrmedmmung. Die Wandflchen der geschlossenen Gebudeteile sind mit Holzschalung (Stlpschalung) verkleidet.



### Gllesilo (Abb. 1, Nr. F)

Die Bauweise des Silogebudes ist aus Stahlbeton und hat nach oben hin einen offenen Abschluss (fehlendes Dach).



### Das ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebude (Abb. 1, Nr. B, C, D und E)

Aktuell wird der westliche Teil des Gebudes als Gaststtte bzw. als Abstellflche fr zwei Ackerwagen und einen Traktor genutzt (B und C). Der ehemalige Schweinestall (E) und die weiteren Teile des Gebudes dienen zurzeit als Abstellflche des Gastronomiebetriebes (D).



## 3 Datengrundlage

Im Frhjahr 2017 (Tab. 1) wurden vom INGENIEURBRO FR UMWELTPLANUNG Untersuchungen zur Erfassung der Brutvgel durchgefhrt sowie Begehungen der einzelnen Gebude, um eine mgliche Betroffenheit von Arten und Fortpflanzungs- und Ruhesttten an und im Gebude (vor allem Vgel und Fledermuse) feststellen zu knnen. Da es sich bei dem Vorhaben vor allem um diverse Umbauten von Gebuden handelt, ist das Spektrum mglicher artenschutzrelevanter Artvorkommen erfahrungsgem abgedeckt. Die Datenbasis ist somit ausreichend.

**Tab. 1:** Begehungstabelle fr die tierkologischen Aufnahmen (IBU 2017).

Datum	Beginn	Ende	Dauer	Temp. (°C)	Wind (bft)	Richtung
24.03.2017	11:00	13:15	2,25 Std.	9	4	NO
23.05.2017	10:00	14:00	4 Std.	23	3	SW

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Mgliche artenschutzrelevante Eingriffe ergeben sich durch den direkten Verlust von Habitaten, dabei weniger fr die Brut- und Versteckmglichkeiten in den Bumen als vielmehr die Nutzungsnderung und den Umbau von vorhandenen Gebuden. Da aber eine potenzielle Bebauung mit einem Wohnhaus auf den Flurstcken 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 14/12, 14/13 und 14/14 mglich ist, kann mit dieser Umsetzung auch ein Verlust von Brut- und Versteckmglichkeiten einhergehen.

Da durch den Umbau und die Nutzungsänderungen nichts an der grundsätzlichen Funktion des Hofes geändert wird, ändern sich auch die funktionalen Beziehungen zum direkten Umfeld nicht. Zusätzliche Störwirkungen sind nur für das Plangebiet selbst anzunehmen, da sich aufgrund des Neubaus von zwei Wohnungen mehr Menschen im Gebiet aufhalten. Es handelt es sich hier formal um „betriebsbedingte Störungen“.

Der Verlust von Nahrungshabitaten ist per se zwar nicht als Versto gegen die Bestimmungen des Artenschutzes zu werten. Führt die Umsetzung eines Vorhabens jedoch zur Aufgabe einer geschützten Lebensstätte, unterliegt auch die Beeinträchtigung eines Jagdreviers den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG<sup>6</sup>. Störungen sind somit nicht nur im Hinblick auf den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG beachtlich (und damit an die Gefährdung der Lokalpopulation streng geschützter Arten gekoppelt). Vorliegend ist aber nicht davon auszugehen, dass Nahrungshabitate geschützter Arten in nennenswerter Weise betroffen sein werden, da aufgrund der Planung nur geringfügig Sträucher bzw. Vegetation verloren geht. Der bereits umgesetzte Umbau der Feldscheune führte zu neuen potenziellen Brutmöglichkeiten für Vögel. Es kam bereits zur Ansiedlung von Rauchschwalben innerhalb der Feldscheune.

**Tab. 1:** Grundsätzliche, in Kap. 5 näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens\*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet
	• Störwirkungen durch Zunahme von Besuchern in der Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse konnten während der Begehungen nicht nachgewiesen werden. Jedoch bieten die Gebäude A, D und E potenzielle Tagesversteckmöglichkeiten. Vor allem im Bereich der Abstellfläche der Gastronomie (Nr. D) und des ehemaligen Schweinestalls (Nr. E) sind Einflugmöglichkeiten vorhanden, hier fehlen jedoch die nötigen Spaltenverstecke und Hohlräume, in denen sich Fledermäuse verstecken könnten. Während der Begehung fanden sich auch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse. Das Wohnhaus (Nr. A) bietet sowohl im Traufbereich als auch hinter der Schieferverkleidung mögliche Tagesverstecke, Quartiervorkommen können hier nicht ausgeschlossen werden. Das Wohnhaus fällt zwar in den Bereich der möglichen Errichtung eines Wohngebäudes, jedoch sieht die Planung hier keine Änderungen vor. Sollten in Zukunft jedoch Änderungen vorgenommen werden, muss in diesem Fall eine Artenschutzrechtliche Prüfung für das Gebäude durchgeführt werden, da der Artenschutz auch im Rahmen der gültigen Satzung beachtet werden muss.

<sup>6</sup>) BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A4 bei Jena“.

Potenziell besteht aber die Mglichkeit, dass sich im ehemaligen Schweinestall (Abb. 1, Nr. E) und in Gebudeteil D Einzeltiere in den Gebuden aufhalten. Verstecke von Einzeltieren hufiger Arten fallen per se aber nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, weil hier von ausreichendem Ersatz in der Umgebung auszugehen ist (Legal Ausnahme).

In den Randbereichen des Geltungsbereiches sind Heckenstrukturen vorhanden, die ein Vorkommen der streng geschtzten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ermglichen. Da diese aber nicht in den Bereich fallen, in dem ein Wohnhaus samt Nebenanlagen errichtet werden darf, sind hier keine Auswirkungen auf mgliche Vorkommen mglich. Streng geschtzte Arten mit Lebensschwerpunkt auf Sonderstandorten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind im Gebiet nicht zu erwarten.

## 5.2 Europische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

### 5.2.1 Artvorkommen

Im Plangebiet wurden 14 Vogelarten mit Brutverdacht oder -nachweis und der Bluthnfling als Nahrungsgast festgestellt.

**Tab. 1:** Artenliste der Vgel im Plangebiet und seiner nheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Sta- tus	Rote Liste		EHZ HE
		UG	HE	RLD	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	V	-	U1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	-	FV
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	3	V	U1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	-	-	FV
Mnchsgrasmcke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	-	-	FV
Dorngrasmcke	<i>Sylvia communis</i>	b	-	-	FV
Zaunknig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	-	-	FV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	-	FV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	U1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	-	-	FV
Bluthnfling	<i>Carduelis cannabina</i>	n	3	V	U2
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B	-	-	U1
<b>Legende:</b>					
<b>Vorkommen (St)</b> (nach SDBECK ET AL.)		<b>Rote Liste:</b>		<b>Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):</b>	
b: Brutverdacht	zu prfende Arten im Sinne HMUELV (2009)	D: Deutschland (2016) <sup>7)</sup>		FV gnstig U1 ungnstig bis unzureichend U2 unzureichend bis schlecht	
B: Brutnachweis		HE: Hessen (2014) <sup>8)</sup>			
n: Nahrungsgast		0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefhrdet			
UG: Untersuchungsgebiet		3: gefhrdet V: Vorwarnliste		Aufnahme: M. Sc. Markus Bucher	

<sup>7)</sup> Rote Liste der Brutvgel Deutschlands. 5. gesamtdeutsche Fassung 2016.

<sup>8)</sup> HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefhrdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

Hervorzuheben ist das Vorkommen der Rauchschnalben mit Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Whrend der Begehungen konnten zwei Rauchschnalben sowie einige Nester innerhalb der Feldscheune (Abb. 1, Nr. G) nachgewiesen werden. Da die Feldscheune bereits umgebaut wurde, sind keine nderungen oder Umbaumanahmen vorgesehen. Jedoch liegt diese in dem Bereich, wo ein Gebude errichtet werden kann. Sofern knftig eine Umnutzung oder ein Umbau der Feldscheune erfolgen soll, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch im Rahmen der gltigen Satzung zu beachten.

Im Zuge der Begehungen konnte der Hausrotschnalben verhrt werden, der laut Angaben des Besitzers im an das Wohnhaus angrenzende Carport brtet. Auch der Haussperling wurde whrend den Begehungen im Gebiet beobachtet. Es ist also wahrscheinlich, dass auch er sporadisch oder regelmig in der an den Gebuden brtet. Ein Zeitpunkt fr Umbaumanahmen an den Gebuden ist zurzeit noch nicht absehbar, sodass eine abschlieende Klrung eventueller artenschutzrechtlicher Erfordernisse erst im Vorfeld eines Vorhabens mglich ist. Hierbei gilt, dass betroffene Gebude oder Gebudeteile rechtzeitig vor Beginn der Manahmen noch einmal auf mgliche Brutvorkommen hin zu untersuchen sind. Im Fall eines Brutnachweises oder eines Brutverdachtes (z. B. auch von Schnalben) ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Unabhngig hiervon gilt, dass pro vorgefundener potenzieller Quartierstandort drei geeignete Ersatzquartiere zu schaffen sind. Diese knnen in Form geeigneter Nistksten an vergleichbaren Standorten (unterhalb der Traufe) errichtet werden. Ergnzend sei auf die Bauzeitenbeschrnkung (Vermeidungsmanahmen M1 und M2 in Kap. 5.3) hingewiesen.

In unmittelbarer Nhe zum ehemaligen Schweinestall konnte in einem Weidorn ein besetztes Nest einer Wachholderdrossel gefunden werden. Hier besteht die Mglichkeit ein Wohnhaus zu errichten. Da aber genug gleichwertige Strukturen im Gebiet vorhanden sind, die nicht in den Bereich der mglichen Errichtung des Wohnhauses fallen, ist davon auszugehen, dass die kologische Funktion weiter erhalten bleibt und die Legalausnahme greift.



**Abb. 1:** Ausgehendes Gefhrdungspotenzial der einzelnen Gebude bei Vernderung bzw. Umbau fr streng geschtzte Arten.

### 5.2.2 Vereinfachte Prfung fr allgemein hufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundstzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der kologischen Funktion im rumlichen Zusammenhang zu prfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwort-

tung fr eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit hnlichen Ansprchen in kologischen Gilden mglich, wenn deren Erhaltungszustand gnstig ist und sie nicht auf der Roten Liste gefhrt werden. Fr diese Arten kann aufgrund ihrer Hufigkeit und Anpassungsfhigkeit davon ausgegangen werden, dass die kologische Funktion ihrer Lebenssttten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Strung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefhrdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

**Tab. 2:** Vereinfachte Prfung fr allgemein hufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvgel</b>					
Bluthnfling	<i>Carduelis cannabina</i>				als Gastvgel nicht betroffen
<b>Hhlen- und Nischenbrter</b>					
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				mglicher Verlust potenzieller Brutmglichkeiten durch Schnittmanahmen falls ein neues Wohnhaus errichtet werden soll; Verluste sind wegen des reichen Vorkommens geeigneter Habitate in der Umgebung unerheblich.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
<b>Gebudebrter</b>					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				Verlust von Brutpltzen bei der Umsetzung der Umbaumanahmen. Da diese Art aber entweder jhrlich neue Niststtten bildet oder bei Strungen regelmig neu nisten kann und in der Umgebung weitere Gebude zur Verfgung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfllt.
<b>Freibrter des gehlzdurchsetzten Offenlandes</b>					
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				Verlust von potenziellen Brutpltzen im Gebusch. Da die Arten aber entweder jhrlich neue Niststtten bilden oder bei Strungen regelmig neu nisten knnen und in der Umgebung adquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfgung stehen, wird der Verbotstatbestand nicht erfllt.
Mnchsgrasmcke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Dorngrasmcke	<i>Sylvia communis</i>				
Zaunknig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				

### 5.2.3 Artspezifische Prfung fr nicht allgemein hufige Vogelarten

Nach HMUELV (2009) ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein hufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit hnlichen Habitatansprchen und Empfindlichkeiten zu prfen. Dies gilt fr

- Arten, die in der Roten Liste von Deutschland (2016) oder Hessen (2014) gefhrt werden (auer ausgestorbene oder verschollene Arten bzw. Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie
- streng geschtzte Arten nach BArtSchV
- Koloniebrter
- Arten, fr die Deutschland oder Hessen eine besondere Verantwortung tragen

Einer artbezogenen Prfung sind folglich der Stieglitz, die Rauchschnalbe, der Haussperling und die Wacholderdrossel zu unterziehen. Der Stieglitz und die Wacholderdrossel brten zwar in den angrenzenden Gehlzen, die direkt von den geplanten Umbaumanahmen nicht betroffen sind, da aber jedoch die Mglichkeit der Errichtung eines Wohnhauses auch in diesen Bereichen besteht, werden die Artprfungen nachfolgend dennoch vorgenommen. Sie reprsentiert damit auch das (in diesem Fall sehr geringe) Gefhrdungspotenzial fr all die Arten, die formal keiner Betrachtung bedrfen.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbgen geben eine bersicht ber die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tatbestnde und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage ber die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmanahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei fr jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhesttte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstrung i.e.S.) bereits ausschliet (grn), im Hinblick auf das Strungsverbot aber alleine nicht ausreicht (gelb). Erst, wenn individuelle Gefhrdungen infolge genehmigungsinduzierter Manahmen (Baubetrieb, sptere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden knnen, bedrfen auch die Verbotstatbestnde der Nummern 1 (Ttung) und 2 (populationsrelevante Strung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschlieen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Mglichkeit wirksamer CEF-Manahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prfen.

Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )				§ 44 Abs. 1 Nr.		
Der Stieglitz nutzt vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle und hlt sich gerne in halboffenen, mosaikartig strukturierten Landschaften auf. Als Freibrter legt er sein Nest stets gut gedeckt in Laubbumen, gelegentlich auch in Bsche. Aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft, der Flurbereinigung und das immer hufigere Fehlen von Kraut- und Staudenfluren gehen die Bestnde zurck.				1	2	3
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	mglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhesttten	nachgewiesen	mglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	mglich			
<b>Individuelle Gefhrdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (anlagenbedingt)	gewiss	mglich			
	auerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	mglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>				nein	nein	nein
Die kologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhesttten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Manahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Manahmen vorgesehen und wirksam: Biotopverbesserung vor Ort						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Manahmen ein:</b>						
CEF-Manahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchfhrung von CEF-Manahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme mglich:</b>						

<b>Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Die Rauchschwalbe brtet im inneren von Gebuden und da in Viehstllen, die bereits frh ein hohes Insektenaufkommen vorweisen. Bestandsrckgnge werden hauptschlich durch den Verlust von Brutpltzen verursacht, da die Viehhaltung immer mehr zurckgeht. Zustzlich werden die Rauchschwalben whrend des Zugs und der berwinterung gejagt.				1	2	3
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	mglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhesttten	nachgewiesen	mglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	mglich			
<b>Individuelle Gefhrdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (anlagenbedingt)	gewiss	mglich			
	auerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	mglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die kologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhesttten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Manahmen ein:</b>				9		
Konfliktvermeidende Manahmen vorgesehen und wirksam: Biotopverbesserung vor Ort						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Manahmen ein:</b>						
CEF-Manahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchfhrung von CEF-Manahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme mglich:</b>						

<b>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Der Haussperling ist als typischer Gebudebewohner der Altortslagen seltener geworden, wobei der Rckgang des Nahrungsangebots eine ebenso groe Rolle spielen drfte wie der Verlust von Brutmglichkeiten an den Fassaden und Dchern moderner Huser.				1	2	3
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	mglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhesttten	nachgewiesen	mglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	mglich			
<b>Individuelle Gefhrdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (anlagenbedingt)	gewiss	mglich			
	auerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	mglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die kologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhesttten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Manahmen ein:</b>						
Konfliktvermeidende Manahmen vorgesehen und wirksam: Biotopverbesserung vor Ort						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Manahmen ein:</b>				nein		nein
CEF-Manahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchfhrung von CEF-Manahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme mglich:</b>						

<sup>9)</sup> Eine Aussage zum Eintritt von Verbotstatbestand Nr. 1 und 3 kann nicht endgltig getroffen werden, da wie in Kap. 5.2.1 erlutert nicht abschlieend geklrt werden kann, ob in Zukunft ein weiterer Umbau der Feldscheune erfolgen soll.

<b>Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)</b>				<b>§ 44 Abs. 1 Nr.</b>		
Die Wacholderdrossel bevorzugt halboffene Kulturlandschaften mit kurzrasigen Wiesen oder Weiden mit angrenzenden Waldrndern, Feldgehlzen aber auch Streuobstbestnden und Baumbestnden. Ihr Nest baut sie frei in Laub- oder Nadelbumen, aber auch in hohen Struchern, wo es meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken sten am Stamm angebracht wird.				<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Status im Wirkraum des Eingriffs</b>	Art	nachgewiesen	mglich			
	Fortpflanzungs- und Ruhesttten	nachgewiesen	mglich			
	sonstiger Populationsschwerpunkte	gewiss	mglich			
<b>Individuelle Gefhrdung</b>	innerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (anlagenbedingt)	gewiss	mglich			
	auerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhesttten (bau- und betriebsbedingt)	gewiss	mglich			
<b>Tatbestand tritt ungeachtet der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein:</b>					nein	
Die kologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhesttten bleibt in der Umgebung erhalten:						
<b>Tatbestand tritt ohne Manahmen ein:</b>				nein		nein
Konfliktvermeidende Manahmen vorgesehen und wirksam: Biotopverbesserung vor Ort						
<b>Tatbestand tritt nach konfliktvermeidenden Manahmen ein:</b>						
CEF-Manahmen vorgesehen und offensichtlich wirksam:						
<b>Tatbestand tritt nach Durchfhrung von CEF-Manahmen ein:</b>						
Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfllbar:						
<b>Artenschutzrechtliche Ausnahme mglich:</b>						

Im Ergebnis werden Stieglitz und Wacholderdrossel gleichermaen beurteilt: Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um Umbaumanahmen und Nutzungsnderungen von bestehenden Gebuden handelt und dafr nur geringfgig Strucher entfernt werden mssen, werden keine Habitate dieser Arten zerstrt. Sollte es jedoch zum Neubau eines Wohnhauses in dem dafr ausgewiesenen Bereich kommen, hat dies keine Auswirkungen, da dann die kologische Funktion im rumlichen Zusammenhang weiterhin erfllt werden kann und dies keine erheblichen Auswirkungen hat.

Fr den Haussperling treten keine Verbotstatbestnde ein, wenn die Umbaumanahmen an den Gebuden im Winter, also auerhalb der Brutzeit, stattfinden und im Vorfeld neue Nistangebote geschaffen werden (vgl. S. 9). Der Umbau des Silos zur Wohnung fllt hingegen nicht darunter, da hier kein Potenzial fr Brutmglichkeiten vorhanden ist.

Fr die Rauchschatzwe, die aktuell im Pferdestall brtet, sind Auswirkungen derzeit nicht zu erwarten, da die den brigen Gebuden fr die Art keine Eignung besitzen.

### 5.3 Manahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefhrdungen der nach den hier einschlgigen Regelungen geschtzten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestnde gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Bercksichtigung folgender Vorkehrungen:

M1	Smtliche Rck- und Umbaumanahmen an Gebuden (auer Silos) erfolgen auerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres
M2	Smtliche Fll- und Rodungsmanahmen erfolgen auerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, im Falle potenziell betroffener Winterquartiere von Fledermusen im Oktober/November und Mrz. <sup>10</sup> Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehrde im Einzelfall abzustimmen und mit einer kologischen Baubegleitung abzusichern.
M3	Alle auerhalb der Baufelder liegenden Biotopbereiche, insbesondere die Streuobstwiese im Nordwesten, werden bei den Bauarbeiten geschont, d.h. weder befahren, noch als Lagerflchen genutzt.

### 5.4 Manahmen zur Sicherung der kontinuierlichen kologischen Funktionalitt

(vorgezogene Ausgleichsmanahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Eine abschlieende Klrung eventueller artenschutzrechtlicher Erfordernisse kann erst im Vorfeld eines von dieser Satzung ermglichten Vorhabens erfolgen. Hierbei gilt:

Von Abriss, Um- oder Anbaumanahmen betroffene Gebude oder Gebudeteile sind zeitnah und rechtzeitig vor Beginn der Manahmen auf mgliche Brutvorkommen von Vgeln und Quartiere von Fledermusen hin zu untersuchen. Im Fall des Nachweises oder eines Verdachts auf eine entsprechende Brut- oder Ruhesttte ist das weitere Vorgehen mit der zustndigen Naturschutzbehrde abzustimmen. Unabhngig hiervon gilt, dass pro vorgefundene potenziellen Quartierstandort drei geeignete Ersatzquartiere zu schaffen sind. Diese knnen in Form von Nistksten an vergleichbaren Standorten errichtet werden. Sie sind dauerhaft zu erhalten.

## 6 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (Hrsg., 2012): Das Kompendium der Vgel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefhrdung und Schutz. Einbndige Sonderausgabe der 2. vollstndig berarbeiteten Auflage von 2005. – WIEBELSHEIM (Aula).
- BCHNER, S. (2010): Bundes- und Landesmonitoring 2010 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie). Im Auftrag von HessenForst FENA, Gießen.
- DIETZ C., O. V. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefhrdung. Stuttgart (Kosmos).
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red., 2009): Rote Liste gefhrdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES MINISTERIUM FR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, Hrsg., 2009): Leitfaden fr die artenschutzrechtliche Prfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Wiesbaden.
- SDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvgel Deutschlands. Radolfzell.

<sup>10)</sup> Gemeint sind hier nur sporadische Quartiere von Eintierern, die nicht im Vorfeld diagnostiziert werden knnen, wie Holzhaufen, Nistksten oder Schuppenverkleidungen. Tradierte Quartiere unterliegen dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, ihre Entfernung erfordert eine artenschutzrechtliche Ausnahme.